

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Auszeichnungen des Landes Tirol (Tiroler Landes-Auszeichnungsgesetz 2025)

I.

Allgemeines

A.

1. Das Gesetz über die Auszeichnungen des Landes Tirol wurde mit Kundmachung der Landesregierung vom 26. Februar 2019, LGBl. Nr. 34/2019 als Tiroler Landes-Auszeichnungsgesetz wiederverlautbart. Die wiederverlautbarte Fassung des Gesetzes ist mit 20. März 2019 wirksam geworden und wurde seither nicht geändert. Das Gesetz über den Tiroler Adler-Orden ist mit 1. Mai 1970 in Kraft in getreten und wurde zuletzt durch die Gesetze LGBl. Nr. 123/2012 und LGBl. Nr. 144/2018 geändert.

Mit der Verleihung der in diesen Gesetzen genannten Auszeichnungen würdigt das Land Tirol besondere Leistungen für das allgemeine Wohl, das Ansehen und die Entwicklung des Landes Tirol. Der Ring des Landes Tirol wurde als Anerkennung und Dank für besondere Verdienste außergewöhnlichen Ausmaßes um das Land Tirol geschaffen. Durch die Verleihung kommen die Wertvorstellungen des Landes Tirol zum Ausdruck und werden die Ausgezeichneten in der Öffentlichkeit aus der Allgemeinheit vorgehoben. Sie sollen damit Vorbild und Motivation für das ausgezeichnete Verhalten und die gewürdigten Leistungen sein.

2. Beide genannten Gesetze enthalten in § 10 Abs. 5 bzw. § 6 Abs. 4 gleichlautende Bestimmungen über den mit Bescheid der Landesregierung zu erfolgenden Widerruf einer Auszeichnung, wobei diese Bestimmungen sehr allgemein gehalten sind. Eine Unterscheidung zwischen ex lege eintretenden Widerrufsgründen und mit Bescheid zu erfolgenden Aberkennungsgründen erfolgt derzeit nicht.

Im vorliegenden Entwurf sollen daher nunmehr konkrete Voraussetzungen normiert werden, unter denen sämtliche Auszeichnungen des Landes Tirol entweder von Gesetzes wegen als widerrufen gelten oder von der verliehenen Stelle aberkannt werden können.

Weiters enthalten die eingangs genannten Gesetze derzeit keine Regelungen, die dem Bedürfnis nach einer posthumen Aberkennung oder einem posthumen Widerruf von Auszeichnungen bzw. nach Distanzierungen von früheren Verleihungen gerecht werden. Wie die Erfahrung der letzten Jahre gezeigt hat, sind solche – wenn auch nur symbolische – Akte nicht nur wünschenswert, sondern vielmehr geboten.

Berücksichtigt werden muss, dass es sich nach herrschender Meinung bei mit solchen Auszeichnungen verbundenen Rechten um höchstpersönliche Rechte handelt, die an der ausgezeichneten Person „haften“ und nur ihr besondere Rechte einräumen. Die Höchstpersönlichkeit der Auszeichnung führt dazu, dass die verliehenen Rechte grundsätzlich mit dem Tod der ausgezeichneten Person erlöschen und daher eine förmliche Aberkennung der Auszeichnung nicht mehr möglich ist.

Um den Anforderungen der heutigen Zeit gerecht zu werden und den auszeichnenden Stellen ein Mittel zur Distanzierung von bestimmten Personen oder deren Verhalten in die Hand zu geben, soll mit dem vorliegenden Gesetz insbesondere eine Regelung geschaffen werden, wonach posthum die Feststellung, dass eine Auszeichnung aberkannt worden wäre, möglich ist.

3. Mit dem vorliegenden Entwurf soll aus systematischen Erwägungen das Tiroler Landes-Auszeichnungsgesetz neu erlassen und gleichzeitig die Bestimmungen über den Tiroler Adler-Orden in dieses integriert werden; das Gesetz über den Tiroler Adler-Orden soll folglich aufgehoben werden.

Konkret enthält der Entwurf folgende wesentliche Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage:

- Aufnahme von gesetzlich bisher nicht abgebildeten Auszeichnungen (Tiroler Tourismus Pionier, Tiroler Ehrenamtsnadel und Glanzleistung – das Junge Ehrenamt),

- Änderung der Eigentumsverhältnisse dahingehend, dass das Eigentum an der Auszeichnung (Insignie) sowie der Urkunde nunmehr beim Land Tirol verbleibt,
- Festlegung der Voraussetzungen, bei deren Eintritt eine Auszeichnung ex lege als widerrufen gilt,
- Festlegung der Voraussetzungen für die Aberkennung von Auszeichnungen,
- Normierung einer Möglichkeit zur posthumen Feststellung des Vorliegens einer Widerrufs- oder Aberkennungsvoraussetzung.

Darüber hinaus erfolgen weitere systematische und legistische Anpassungen, indem etwa jedem Paragraphen eine Überschrift beigefügt wird.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG. Danach verbleibt eine Angelegenheit im selbstständigen Wirkungsbereich der Länder, soweit sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

C.

Durch das Inkrafttreten eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes sind im Vergleich zur bisherigen Rechtslage weder für den Bund noch für das Land Tirol und die Gemeinden wesentliche finanzielle Mehrbelastungen verbunden. So ist davon auszugehen, dass es nur vereinzelt zu Aberkennungs- bzw. Widerrufsverfahren kommen wird und sollen, wenn möglich, als Sachverständige auf dem Gebiet der Zeitgeschichte Bedienstete der Abteilung Landesarchiv hinzugezogen werden. Ansonsten ist in diesen Fällen mit Mehrkosten für ein zu beauftragendes Sachverständigengutachten zu rechnen. Von einem zusätzlichen Personalbedarf ist nicht auszugehen.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Abschnitten

Im Folgenden wurden im Wesentlichen die Neuerungen gegenüber der bisherigen Rechtslage dargestellt.

Zu Art. I:

Zum 1. Abschnitt (§§ 1 bis 5):

In diesem Abschnitt sollen legistische Anpassungen durch das jeweilige Beifügen einer Paragraphenüberschrift erfolgen.

Weiters soll im § 3 Abs. 2 das in der Praxis stattfindende Zeremoniell für die Verleihung des Ehrenzeichens des Landes Tirol an den Präsidenten des Tiroler Landtages sowie an den Landeshauptmann von Tirol ergänzt werden.

Zum 2. Abschnitt (§ 6):

In diesem Abschnitt sollen die bisherigen §§ 1 bis 5 des Gesetzes über den Tiroler Adler-Orden implementiert werden, welche der bisherigen Rechtslage entsprechen und nur sprachlich angepasst werden sollen.

Zum 3. und 4. Abschnitt (§§ 7 bis 9):

In diesen Abschnitten sollen bisher gesetzlich nicht abgebildete Auszeichnungen des Landes Tirol sowie Bestimmungen über die entsprechende Ausgestaltung der jeweiligen Insignie aufgenommen werden. Konkret handelt es sich dabei um den Tiroler Tourismus Pionier (§ 7), die Tiroler Ehrenamtsnadel in Gold (§ 8) und die Auszeichnung „Glanzeistung – das Junge Ehrenamt“ (§ 9).

Der Tourismus gehört in Tirol zu den wichtigsten Wirtschaftszweigen und bildet mit seinen Unternehmen und Mitarbeitern das Rückgrat für eine verlässliche und wirtschaftliche Entwicklung in Tirol. So können mit dem Tiroler Tourismus Pionier sowohl Personen, Tiroler Tourismusunternehmen als auch sonstige Institutionen, die sich durch herausragende Leistungen um den Tourismus in Tirol verdient gemacht und nachhaltig zur Entwicklung der Region beigetragen haben, gewürdigt werden.

Mit der Tiroler Ehrenamtsnadel in Gold soll die Vorbildwirkung der ehrenamtlich tätigen Personen hervorgehoben werden.

Mit der Auszeichnung „Glanzleistung – das junge Ehrenamt“ würdigt das Land Tirol gemeinsam mit dem Land Südtirol und dem Trentino ehrenamtliches Engagement in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit. Dabei können sowohl Einzelpersonen als auch Projekte ausgezeichnet werden. Die Auszeichnung wird jährlich vergeben.

Zum 5., 6. und 7. Abschnitt (§§ 10 bis 13):

In diesem Abschnitt erfolgen lediglich legislative Anpassungen. Im Übrigen entsprechen diese Bestimmungen der bisherigen Rechtslage.

Zum 8. Abschnitt (§§ 14 bis 21):

Zu den §§ 15 und 16 (Rechte der Ausgezeichneten, Rechte an der Auszeichnung und der Urkunde):

Es soll klargestellt werden, dass Auszeichnungen keine besonderen Vorrechte mit sich bringen. Die ausgezeichnete Person darf die Auszeichnung lediglich anlegen und tragen sowie sich als dessen Träger bezeichnen (§ 15).

Weiters sollen die Eigentumsverhältnisse dahingehend geändert werden, dass das Eigentum an der Auszeichnung (Insignie) sowie der Urkunde nunmehr beim Land Tirol verbleibt. Die ausgezeichnete Person wird dadurch lediglich Besitzer und kann nur letztwillig über den Besitz der Auszeichnung und der zugehörigen Urkunde verfügen. Die Auszeichnung samt Urkunde soll allerdings nach dem Tod nicht zurückgestellt werden müssen, sofern die Erben oder Vermächtnisnehmer dieses als Andenken behalten wollen. Sie sollen jedoch in keinem Fall das Recht haben dieses zu tragen oder sonst zu verwenden und sollen ebenfalls nur letztwillig über den Besitz an der Auszeichnung verfügen können. Die Änderung der Eigentumsverhältnisse ist insbesondere im Hinblick auf die Aberkennung der Auszeichnung von Bedeutung.

Es soll weiters klargestellt werden, dass die in diesem Landesgesetz geregelten Auszeichnungen kein Gegenstand des rechtsgeschäftlichen Verkehrs sein und daher nicht veräußert, versteigert, verschenkt oder Ähnliches werden können.

Zu § 17 (Widerruf einer Auszeichnung):

In § 17 Abs. 1 sollen nunmehr die Voraussetzungen festgelegt werden, bei deren Eintritt eine Auszeichnung ex lege als widerrufen gilt. Diese sind der Regelung über den Amtsverlust nach § 27 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 135/2023, bzw. dem Ausschluss von der Wählbarkeit nach § 41 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 (NRWO), BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 130/2023 und der Wahlausschließung wegen gerichtlicher Verurteilung nach § 22 NRWO nachgebildet.

Der Widerrufstatbestand des § 17 Abs. 1 lit. b wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (§§ 75 bis 95 StGB), die Freiheit (§§ 99 bis 110 StGB) oder gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung (§§ 201 bis 220b StGB), jener des § 17 Abs. 1 lit. c wegen gerichtlich strafbarer Handlungen gegen die Republik Österreich, deren verfassungsmäßige Einrichtungen oder Organe (§§ 242 bis 258 StGB) sowie jener des § 17 Abs. 1 lit. d wegen strafbarer Handlungen nach dem Verbotsgesetz 1947 sind unabhängig von der Höhe der verhängten Strafe.

Strafen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bereits getilgt sind, führen nicht zu einem ex lege Widerruf einer Auszeichnung und können auch nicht als Aberkennungsgrund herangezogen werden. Dahingegen bewirken Strafen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes noch nicht getilgt sind, einen ex lege Widerruf bzw. stellen einen Grund für die Aberkennung von Auszeichnungen dar.

Durch den ex lege eintretenden Widerruf einer Auszeichnung soll die ausgezeichnete Person in der Öffentlichkeit nicht mehr aus der Allgemeinheit hervorgehoben werden und klar zum Ausdruck kommen, dass ein solches Verhalten kein Vorbildliches ist.

Damit zusammenhängend ergibt sich, dass eine Verleihung einer Auszeichnung nach diesem Landesgesetz nicht möglich sein soll, wenn eine Person die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 17 Abs. 1 erfüllt. Ob ein derartiges Verleihungshindernis vorliegt, ist vor Verleihung der jeweiligen Auszeichnung zu überprüfen (§ 14 Abs. 5). Darüber hinaus soll die Landesregierung hinsichtlich ausgezeichneter Personen in regelmäßigen Abständen überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihungen noch gegeben sind (§ 14 Abs. 6).

Die Rückstellungsbestimmungen in § 17 Abs. 2 und 3 sind vor dem Hintergrund zu sehen, dass es dem Ansehen des Landes schaden würde, wenn Personen eine Auszeichnung des Landes Tirol in der Öffentlichkeit tragen, das aufgrund gravierenden Fehlverhaltens widerrufen wurde. Für Auszeichnungen

und Urkunden, die nach der bisherigen Rechtslage ins Eigentum übergegangen sind, gilt § 17 Abs. 2 und 3 mit der Maßgabe, dass die Zurückstellung gegen angemessene Entschädigung erfolgt (§ 21).

§§ 17 Abs. 3 bildet die Rechtsgrundlage für die Feststellung des Vorliegens einer Widerrufsvoraussetzung, wenn der Ausgezeichnete bereits verstorben ist. Die Feststellung des Widerrufs erfolgt hinsichtlich sämtlicher in diesem Gesetz vorgesehenen Auszeichnungen, mit Ausnahme des Ringes des Landes Tirol, durch die Landesregierung. Die Möglichkeit zur Stellungnahme (Abs. 2) findet naturgemäß in diesen Fällen keine Anwendung. Die posthume Feststellung des Widerrufs soll sodann im Bote für Tirol veröffentlicht werden und die Auszeichnung samt Urkunde durch die Erben oder Vermächtnisnehmer zurückzustellen sein. Dasselbe soll hinsichtlich der Feststellung und Veröffentlichung einer Aberkennung einer Auszeichnung posthum gelten (§ 18 Abs. 5).

Zu § 18 (Ablehnung einer Auszeichnung):

Die Aberkennungsmöglichkeiten des § 18 Abs. 1 sollen bewusst eng gefasst und auf Verurteilungen durch ausländische oder internationale Gerichte sowie Personen mit nationalsozialistischer Vergangenheit beschränkt werden, wodurch Aberkennungsfälle vom tagespolitischen Geschehen losgelöst werden.

Von § 18 Abs. 1 lit. a werden jene Fälle einer gerichtlichen Verurteilung durch ein ausländisches oder internationales Gericht für ein Verhalten erfasst, das auch in Österreich von den Strafgerichten zu ahnden wäre. Dadurch soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass in Staaten Gerichte über strafbare Handlungen entscheiden, die in Österreich als Verwaltungsübertretung geahndet werden. Weiters sollen nur Gerichtsurteile ausländischer oder internationaler Gerichte maßgebend sein, für die die Grundsätze des „fair trial“ nach Art. 6 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) oder vergleichbare Grundsätze gelten und beachtet werden.

Für eine Aberkennung nach § 18 Abs. 1 lit. b müssen zwei kumulative Voraussetzungen vorliegen: neben einer führenden Rolle in einer der genannten Parteien (zB NSDAP, SS, SA), in angeschlossenen Verbänden, in anderen nationalsozialistischen Organisationen oder in der Verwaltung des nationalsozialistischen Regimes muss sich die betreffende Person aktiv an den Planungen oder der Ausführung von nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit beteiligt haben.

§ 18 Abs. 1 lit. c bildet einen Auffangtatbestand für im Einzelfall zu beurteilendes, sonstiges abträgliches Verhalten und entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 10 Abs. 5 des Tiroler Landesauszeichnungsgesetzes bzw. dem § 6 Abs. 4 des Gesetzes über den Tiroler Adler-Orden.

Nach § 18 Abs. 2 lit. a ist der ausgezeichneten Person nach Bekanntwerden von Tatsachen, die das Vorliegen von Aberkennungsvoraussetzungen vermuten lassen, die Möglichkeit einer Stellungnahme einzuräumen. Die Stellungnahme ist von der Landesregierung einzuholen und ist im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen.

In Fällen von Personen mit nationalsozialistischer Vergangenheit (Abs. 1 Z 2) hat die Landesregierung ein Gutachten eines Sachverständigen auf dem Gebiet der Zeitgeschichte einzuholen.

Wie bereits zuvor beim Widerruf ausgeführt, ist eine Verleihung einer Auszeichnung nach diesem Landesgesetz weiters auch dann nicht möglich ist, wenn eine Person die Voraussetzungen für eine Aberkennung nach § 18 Abs. 1 erfüllt. Auch die Rückstellungsbestimmung in § 18 Abs. 4 entspricht jener des § 17 Abs. 2 und gelten die selben Übergangsbestimmungen (§ 21).

Die Aberkennung einer Auszeichnung soll hinsichtlich der Zuständigkeit analog der Verleihung verlaufen, wenn das für die Verleihung zuständige Organ von den Aberkennungsvoraussetzungen nach Abs. 1 Kenntnis erlangt hat. Die (allenfalls auch posthume) Aberkennung des Ringes des Landes Tirol bedarf demnach eines Landesgesetzes, die Aberkennung der übrigen Auszeichnungen erfolgt mit Bescheid der Landesregierung.

Zur Möglichkeit der Feststellung und Veröffentlichung einer Aberkennung einer Auszeichnung posthum siehe bereits die Ausführungen zu § 17 Abs. 3.

Zu § 20 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

In § 20 sollen sodann die datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend ergänzt werden. Der neu eingefügte § 20 Abs. 4 lit. a soll eine datenschutzkonforme Strafregisterauskunft zur Überprüfung des Vorliegens von Verleihungshindernissen vor Verleihung einer Auszeichnung ermöglichen, zumal, wie bereits ausgeführt, die Verleihung einer Auszeichnung nach diesem Landesgesetz ist nicht möglich ist, wenn eine Person die Voraussetzungen für einen Widerruf nach § 17 Abs. 1 oder für eine Aberkennung nach § 18 Abs. 1 erfüllt.

Die Möglichkeit zur datenschutzkonformen Strafregisterauskunft ist weiters zur Überprüfung des Eintritts eines Widerrufs von Gesetzes wegen erforderlich und soll in § 20 Abs. 4 lit. b geregelt werden. Eine

Strafregisterabfrage hat jedenfalls bei öffentlichem Bekanntwerden einer Verurteilung (§ 17 Abs. 1) eines Ausgezeichneten zu erfolgen. Ansonsten darf eine Abfrage nur bei begründetem Verdacht auf eine Verurteilung erfolgen. Eine periodische Abfrage ohne Anlass ist nicht zulässig.

In § 20 Abs. 4 lit. c soll eine gesetzliche Grundlage für eine datenschutzkonforme Strafregisterauskunft für die Zwecke der Aberkennung einer Auszeichnung geschaffen werden. Eine Strafregisterabfrage hat jedenfalls bei öffentlichem Bekanntwerden einer Verurteilung (§ 18 Abs. 1 lit. a) eines Ausgezeichneten zu erfolgen. Ansonsten darf eine Abfrage nur bei begründetem Verdacht auf eine Verurteilung erfolgen. Eine periodische Abfrage ohne Anlass ist nicht zulässig.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten (Abs. 1) sowie das Außerkrafttreten des Tiroler Landes-Auszeichnungsgesetzes, LGBl. Nr. 34/2019, und des Gesetzes vom 29. Mai 1970 über den Tiroler Adler-Orden, LGBl. Nr. 49/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 144/2018.